

45. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Weibel.

Art. 6 Abs. 1 Verordn. d. BG v. 3. Nov. 1910: *Formelle Mangelhaftigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht, wenn dem Rekurse nicht eine amtliche Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beigelegt wird.*

A. — In einer von Prof. Dr. Buntner in Genf für einen Betrag von 400 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1910 gegen den Rekurrenten L. Weibel in Zürich IV eingeleiteten Vertreibung stellte das dortige Vertreibungsamt dem Rekurrenten am 7. Dezember 1910 den Zahlungsbefehl und am 5. Januar 1911 die Pfändungsankündigung zu.

B. Über letztere Maßnahme beschwerte sich der Rekurrent bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit der Begründung, daß er Rechtsvorschlag erhoben habe.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, gestützt auf die Erklärung des Vertreibungsamtes, daß ein Rechtsvorschlag innert Frist nicht eingegangen sei. Zwar sei der Rekurrent einige Tage nach dem 7. Dezember auf dem Vertreibungsamt erschienen und habe die Vorlegung des Forderungstitels verlangt, ein Rechtsvorschlag sei aber nicht erfolgt.

C. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Instanz vom 9. März 1911 hat der Rekurrent innert Frist unter Beilegung einer selbst angefertigten Abschrift des angefochtenen Entscheides den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Laut Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 ist den vertreibungsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht eine vollständige „Ausfertigung“ des angefochtenen Entscheides beizulegen. Hierunter ist eine amtliche Ausfertigung zu verstehen, da nur eine solche die nötigen Garantien für die Authentizität der Entscheidung bietet. Eine amtliche Ausfertigung kann vom Beschwerdeführer umso eher verlangt werden, als die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Art. 3 der neuen

Verordnung den Parteien in vollständiger Ausfertigung gebührenfrei zuzustellen sind. Da nun der Rekurrent bloß eine selbst angefertigte, nicht beglaubigte Abschrift des angefochtenen Entscheides eingelegt hat, kann auf den vorliegenden Rekurs schon wegen formeller Mangelhaftigkeit nicht eingetreten werden.

2. — Übrigens entbehrt der Rekurs auch materiell jeder Begründung. Nachdem der Rekurrent — wie von den Vorinstanzen in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt — innert Frist Rechtsvorschlag nicht erhoben hatte, stand der Fortsetzung der Vertreibung ein Hindernis nicht im Weg.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

46. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Gutmann.

Art. 17 ff. SchKG: *Stellung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. Ueberprüfung von Vertreibungshandlungen nach Ablauf der Beschwerdefrist aus disziplinarischen Gründen und zur Untersuchung der Frage, ob eine Amtshandlung absolut nichtig sei. Weiterziehung der auf Grund einer solchen Ueberprüfung ergangenen Entscheide an das Bundesgericht.*

A. — Der Rekurrent A. Gutmann in Zürich I beschwerte sich bei den kantonalen Aufsichtsbehörden darüber, daß in der von ihm gegen Xaver Schürmann, Wirt zum „Einhornstübli“ in Luzern, eingeleiteten Vertreibung seinem Begehren um Siegelung der Pfändungsobjekte (Weine und Spirituosen) keine Folge gegeben worden sei. Dadurch sei die erfolgte Pfandunterschlagung ermöglicht worden, welche dem Rekurrenten laut Verlustschein auf seiner Forderung von 468 Fr. 50 Cts. einen Verlust von vollen 353 Fr. 50 Cts. verursacht habe. Für diesen Schaden sei der Vertreibungsbeamte haftbar zu erklären. Ferner sei festzustellen, daß das Vertreibungsamt durch die Nichtanzeige des Retentionsanspruches des Luzerner Brauhauses an den Rekurrenten den Art. 106 und 37 SchKG zuwidergehandelt habe.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Gemäß Art. 5 SchKG seien die Vertrei-